

TE Lvwg Beschluss 2026/4/21 VGW-152/V/007/5552/2026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.2026

Entscheidungsdatum

21.04.2026

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG §20 Abs3

1. StbG § 20 heute
2. StbG § 20 gültig ab 12.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2013
3. StbG § 20 gültig von 01.11.2012 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2011
4. StbG § 20 gültig von 01.01.1999 bis 31.10.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/1998
5. StbG § 20 gültig von 31.07.1985 bis 31.12.1998

Text

Das Verwaltungsgericht Wien fasst durch seinen Richter Dr. KÖHLER in der Beschwerdesache des A. B. wegen der Nichtumsetzung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts vom 19.12.2025, VGW-152/007/14211/2025, den

BESCHLUSS:

I. Die „Säumenisbeschwerde wegen der Nichtumsetzung des Erkenntnisses“ wird gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen. römisch eins. Die „Säumenisbeschwerde wegen der Nichtumsetzung des Erkenntnisses“ wird gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. römisch zwei. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Begründung

Mit hg. Erkenntnis vom 07.01.2026, VGW-152/007/14211/2025, wurde dem Beschwerdeführer das am 19.12.2025 verkündete Erkenntnis gekürzt ausgefertigt. Die gekürzte Ausfertigung wurde dem Beschwerdeführer am 14.01.2026, der belangten Behörde am 09.01.2026 zugestellt. Es wurde mit dem Erkenntnis die Staatsbürgerschaft nicht verliehen, sondern zugesichert.

Mit E-Mail vom 09.01.2026 (protokolliert zu Zl. 07.01.2026, VGW-152/007/14211/2025-70) ersuchte der Beschwerdeführer die belangte Behörde erstmals um eine Terminvergabe, „um meinen österreichischen Reisepass zu erhalten.“

Mit E-Mail vom 12.02.2026 übermittelte der Beschwerdeführer den „Nachweis über mein Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband (Iran)“ (Beilage zur E-Mail vom 02.04.2026, VGW-152/V/007/5552/2026-3). Dass eine solche Urkunde tatsächlich übermittelt wurde, ist nicht ersichtlich (es handelt sich offenbar um eingescannte Reisepässe, ein ÖIF-Zeugnis und einen Schriftsatz des Beschwerdeführers).

Mit Schreiben vom 26.03.2026 forderte die belangte Behörde Unterlagen, u.a. eine „Entlassungsurkunde aus dem Iran“ vom Beschwerdeführer an (ebenfalls Beilage zur E-Mail vom 02.04.2026, VGW-152/V/007/5552/2026-3).

Mit Schreiben vom 26.03.2026 hat der Beschwerdeführer die gegenständliche „Säumnisbeschwerde wegen Nichtumsetzung eines Erkenntnisses“ erhoben.

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Grundakt VGW-152/007/14211/2025 und Würdigung des Beschwerdevorbringens. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist unstrittig und ergibt sich aus den vorliegenden Akten. Das Verwaltungsgericht hat zu den gegenständlichen Zurückweisungsgründen auch Parteiengehör eingeräumt (Schreiben vom 30.03.2026, VGW-152/V/007/5552/2026-2).

Die weitere Vorgangsweise nach einer Zusicherung richtet sich nach § 20 Abs. 3 StbG. Eine Säumnisbeschwerde im Sinne des VwGVG setzt voraus, dass eine Behörde über einen Antrag nicht zeitgerecht entschieden hat. Die weitere Vorgangsweise nach einer Zusicherung richtet sich nach Paragraph 20, Absatz 3, StbG. Eine Säumnisbeschwerde im Sinne des VwGVG setzt voraus, dass eine Behörde über einen Antrag nicht zeitgerecht entschieden hat.

Im vorliegenden Fall ist kein Antrag in diesem Sinn gesetzlich normiert (§ 20 StbG). Schließlich gibt es in diesem Bereich auch kein Anbringen, das auf die Erlassung eines Bescheides gerichtet ist. Es ist weiters nicht ersichtlich, dass eine gesetzliche Entscheidungsfrist abgelaufen wäre. Im vorliegenden Fall ist kein Antrag in diesem Sinn gesetzlich normiert (Paragraph 20, StbG). Schließlich gibt es in diesem Bereich auch kein Anbringen, das auf die Erlassung eines Bescheides gerichtet ist. Es ist weiters nicht ersichtlich, dass eine gesetzliche Entscheidungsfrist abgelaufen wäre.

Es liegen somit zwei Gründe zur Zurückweisung der „Säumnisbeschwerde wegen Nichtumsetzung eines Erkenntnisses“ vor. Diese ist nicht zulässig und daher zurückzuweisen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist aufgrund der klar bzw. geklärt. Der gegenständlich vorgenommenen Würdigung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Schließlich liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist aufgrund der klar bzw. geklärt. Der gegenständlich vorgenommenen Würdigung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Schließlich liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Schlagworte

Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband, Entlassungsurkunde, Säumnisbeschwerde, Zurückweisung, Zusicherung der Verleihung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2026:VGW.152.V.007.5552.2026

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>